

Kraftfahrt-Bundesamt
431 - 131



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40185

l-18

für die Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2 ✓

Typ 213551804 ✓

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma

MAN-S.A.R.L.

in F-68240 Freland/Frankreich

für die oben bezeichneten von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40185

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erlaubnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 13 H2, Typ 213551804, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 13 H 2, Typ 213551804, dürfen nur zu Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motorenwerke AG, München) feilgeboten werden:

- Personenkraftwagen, Typ BMW 1502,
 Typ BMW 1600-2 bzw. Typ BMW 1602,
 Typ BMW 1802,
 Typ BMW 2002,
 Typ BMW Touring, Ausf. A bis F,
 mit Bereifung: 165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13,
 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,
 Typ BMW Touring, Ausf. G und H,
 Typ BMW 2002 TI,
 Typ BMW 2002 tii,
 mit Bereifung: 165 HR 13, 165 VR 13,
 185/70 HR 13, 185/70 VR 13.

185/70SR 13 KBA 40185

An den Personenkraftwagen der Typen

- BMW 1600-2 bzw. bis Fgst.-Nr. 2 680 851,
- BMW 1602 bis Fgst.-Nr. 3 502 110,
- BMW 1802 bis Fgst.-Nr. 2 639 787,
- BMW 2002 bis Fgst.-Nr. 3 700 271,
- BMW Touring, Ausf. A, B (1600) bis Fgst.-Nr. 3 410 000,
- BMW Touring, Ausf. C, D (1800) bis Fgst.-Nr. 3 350 317,
- BMW Touring, Ausf. E, F (2000) bis Fgst.-Nr. 3 400 107,
- BMW Touring, Ausf. E, F (2000A) bis Fgst.-Nr. 3 400 107,

Ist der nachträgliche Einbau einer induktiv gehärteten Hinterachswelle (BMW-Teile-Nr. 3341 1 102 152) erforderlich.

Gegbenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten sowie der Vorder- und Stirnwand bzw. durch Einbau einer Unterlegscheibe (BMW-Teile-Nr. 31331 106 059) zwischen den vorderen oberen Federbeinstützlager und der Karosserie eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmutter verwendet werden.

- Typ BMW 3, Ausf. 16, 18 und 20, mit Bereifung: 165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,
- Typ BMW 3, Ausf. 201, mit Bereifung: 185/70 HR 13, 185/70 VR 13, 165 SR 13 M+S.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schlauchventilen dürfen nur gerade Ventile 40 G-DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Innenseite vorn nur Klammengewichte am Felgenhöhen verwendet werden.

Beim Anbau der Sonderräder an die Personenkraftwagen, Typ BMW 1502, Typ BMW 1600-2 bzw. BMW 1602, Typ BMW 1802, Typ BMW 2002, Typ BMW 2002 TI, BMW 2002 tii und Typ BMW Touring ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeug eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Diese Betriebserlaubnis gilt nur für die Sonderräder, Typ 213551804. Werden Reifen verwendet, die nicht in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt sind, ist ihre Zulässigkeit unabhängig von der Verwendung der Sonderräder zu behandeln.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmutter bzw. -schrauben hinzuweisen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder an den Personenkraftwagen der Typen BMW 1502, BMW 1600-2 bzw. BMW 1602, BMW 1802, BMW 2002, BMW 2002 TI, BMW 2002 tii und BMW Touring keine Schneeketten verwendet werden können; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuerlegen.

An jedem Sonderrad 5 1/2 J x 13 H2, Typ 213551804, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen:
- Felgengröße:
- Typ:
- Herstelldatum (Monat, Jahr):
- Typzeichen:
- Einpreistiefe:

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 28.06.1977 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 30. Mai 1978
Im Auftrag
Hesske

Beglaubigt:
C. W. H. H. H.
Regierungsassistent z.A.

Anlagen:
1 Gutachten

